



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/176-2022#018
Datum: 14.04.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Müden; Fels- und Hangsicherungsmaßnahme Castorhöhle“

in der Gemeinde Müden

im Landkreis Cochem-Zell

Bahn-km 34,620 bis 34,840

der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze)

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Frankenstraße 1-3
56068 Koblenz

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| A. | Verfügender Teil | 3 |
| A.1 | Feststellung des Plans | 3 |
| A.2 | Planunterlagen..... | 4 |
| A.3 | Konzentrationswirkung..... | 5 |
| A.4 | Nebenbestimmungen | 5 |
| A.4.1 | Naturschutz und Landschaftspflege | 5 |
| A.4.2 | Baubedingte Lärmimmissionen | 6 |
| A.4.3 | Unterrichtungspflichten | 6 |
| A.5 | Zusagen der Vorhabenträgerin | 7 |
| A.6 | Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge | 9 |
| A.7 | Sofortige Vollziehung | 9 |
| A.8 | Gebühr und Auslagen | 9 |
| A.9 | Hinweise | 9 |
| B. | Begründung | 11 |
| B.1 | Sachverhalt..... | 11 |
| B.1.1 | Gegenstand des Vorhabens..... | 11 |
| B.1.2 | Einleitung des Planfeststellungsverfahrens | 11 |
| B.1.3 | Anhörungsverfahren..... | 12 |
| B.2 | Verfahrensrechtliche Bewertung | 17 |
| B.2.1 | Rechtsgrundlage..... | 17 |
| B.2.2 | Zuständigkeit..... | 17 |
| B.3 | Umweltverträglichkeit..... | 17 |
| B.4 | Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens | 17 |
| B.4.1 | Planrechtfertigung..... | 17 |
| B.4.2 | Natur- und Artenschutz | 18 |
| B.4.3 | Gebietsschutz | 20 |
| B.4.4 | Ökologische Baubegleitung..... | 22 |
| B.4.5 | Abweichungen vom Regelwerk | 23 |
| B.4.6 | Immissionsschutz..... | 23 |
| B.4.7 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter..... | 24 |
| B.5 | Gesamtabwägung..... | 25 |
| B.6 | Sofortige Vollziehung | 25 |
| B.7 | Entscheidung über Gebühr und Auslagen..... | 26 |
| C. | Rechtsbehelfsbelehrung | 27 |

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Müden; Fels- und Hangsicherungsmaßnahme Castorhöhle“ in der Gemeinde Müden im Landkreis Cochem-Zell, Bahn-km 34,620 bis 34,840 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Einbau Steinschlagbarriere, Länge ca. 60 m, Höhe ca. 2,0 m, Bahn-km 34,630 - 34,690,
- Einbau Steinschlagbarriere, Länge ca. 60 m, Höhe ca. 2,0 m, Bahn-km 34,685 - 34,740,
- Einbau Steinschlagbarriere, Länge ca. 50 m, Höhe ca. 3,0 m, Bahn-km 34,735 - 34,785,
- Einbau Steinschlagbarriere, Länge ca. 15 m, Höhe ca. 3,5 m, Bahn-km 34,782 - 34,797,
- Einbau Steinschlagbarriere, Länge ca. 35 m, Höhe ca. 3,0 m, Bahn-km 34,795 - 34,830,
- Einbau Böschungsstabilisierung, Fläche ca. 60 m², Bahn-km 34,685 - 34,700,
- Einbau Böschungsstabilisierung, Fläche ca. 90 m², Bahn-km 34,795- 34,810

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|-----------|---|------------------------|
| 1 | Erläuterungsbericht Planungsstand 08.07.2022 21 Seiten | festgestellt |
| 2 | Übersichtsplan Planungsstand 08.07.2022 Maßstab 1:50000 | nur zur Information |
| 3 | Lageplan Planungsstand 08.07.2022 Maßstab 1:1000 | festgestellt |
| 4 | Bauwerksverzeichnis Planungsstand 08.07.2022 2 Seiten | festgestellt |
| 5.1 | Grunderwerbsplan Planungsstand 08.07.2022 Maßstab 1:1000 | festgestellt |
| 6 | Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand 08.07.2022 3 Seiten | festgestellt |
| 7 | Querschnitt Planungsstand 08.07.2022 Maßstab 1:100 | nur zur Information |
| 8 | Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand 08.07.2022 Maßstab 1:1000 | festgestellt |
| 9 | Naturschutzfachliche Unterlagen | |
| 9.1 | Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht Planungsstand 08.07.2022 52 Seiten | festgestellt |
| 9.2 | Maßnahmenblätter Planungsstand 30.06.2022 8 Blätter | festgestellt |
| 9.3 | Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 08.07.2022 Maßstab 1:1000 | nur zur Information |
| 9.4 | Maßnahmenplan Planungsstand 08.07.2022 Maßstab 1:1000 | festgestellt |
| 10 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand 08.07.2022 73 Seiten | nur zur Information |
| 11 | FFH-Vorprüfung Planungsstand 08.07.2022 34 Seiten und Standard-Datenbogen, 2 x 12 Seiten | nur zur Information |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|------------------|---|---------------------|
| 12 | Geotechnischer Bericht Planungsstand 08.07.2022 31 Seiten sowie Übersichtslageplan (22.03.2019), Maßstab 1:100000 und Lageplan (22.03.2019), Maßstab 1:1000 | nur zur Information |
| 13 | Schall- und Erschütterungsgutachten Planungsstand 08.07.2022 24 Seiten | nur zur Information |

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
2. Die Protokolle der Umweltfachlichen Bauüberwachung über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Bauarbeiten zu übersenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, Naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie Abgrenzungen des

Eingriffsbereichs, der Baustelleneinrichtungsflächen und Bautabuzonen zu informieren.

A.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten. Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind zu treffen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die betroffenen Anwohner über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, deren Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen umfassend zu informieren. Außerdem ist für die Zeit der Bautätigkeiten ein Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter) zu benennen, örtlich bekanntzugeben und dessen Erreichbarkeit ist sicherzustellen. Darüber hinaus sind durch den Lärmschutzbeauftragten baubegleitende Messungen zur Beweissicherung und zum Gegensteuern bei Abweichungen von Vorgaben durchzuführen (Monitoring).

Bei Überschreitung des Schwellenwertes von 60 dB (A) für einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen ist den betroffenen Anwohnern Ersatzwohnraum für den Nachtzeitraum zur Verfügung zu stellen. Bei einem Schwellenwert von 70 dB (A) ist für besonders schützenswerte Personengruppen, wie z.B. älteren Menschen, kranken Menschen, Schwangeren, auch tagsüber Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen.

Die Vorhabenträgerin wird zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm und Erschütterungen ausdrücklich zur Einhaltung der Zusagen verpflichtet. Die Verwaltungsvorschriften, Regeln und Maßgaben sind zu beachten.

A.4.3 Unterrichtungspflichten

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubeginns (Baubeginnanzeige) dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“- abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn- Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung-Antragstellung-Anhang II-Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden. Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn - Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“- abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung-Antragstellung-Anhang II-Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden.

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich vor Baubeginn bzw. unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme schriftlich bekannt zu geben.

Der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung / BaustellV) enthält.

Dem Landesamt für Geologie und Bergbau sind nach Vorgaben des Geologiedatengesetzes alle geologischen Untersuchungen und Bohrungen spätestens 2 Wochen vor Ausführung anzuzeigen und die Ergebnisse nach Abschluss zu übermitteln (<https://geoldg.lgb-rlp.de>).

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten unter „erdgeschichte@gdke.rlp.de“ zu informieren.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH erforderlich werden, benötigt diese mindestens drei Monate vor Baubeginn einen Auftrag an „mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com“, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber den Trägern öffentlicher Belange aufgelistet. Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Bemerkung |
|-----------------|--|------------------|
| 1 | Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 07.01.2025 (16.04.2025) Az. PTI 14, BB2 | zugesagt |
| 2 | Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz, Stellungnahme vom 14.04.2025, Az. /2025_0278.1 | zugesagt |
| 3 | Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege Stellungnahme vom 28.04.2025, ohne Az. | zugesagt |
| 4 | Landesamt für Geologie und Bergbau - Bergbau/Altbergbau - Stellungnahme vom 04.06.2025 Az. 3240-0362-25/V1 kp/sdr | zugesagt |
| 5 | Landesamt für Geologie und Bergbau - Boden - Stellungnahme vom 04.06.2025 Az. 3240-0362-25/V1 kp/sdr | zugesagt |
| 6 | Landesamt für Geologie und Bergbau - Ingenieurgeologie - Stellungnahme vom 04.06.2025 Az. 3240-0362-25/V1 kp/sdr | zugesagt |
| 7 | Landesbetrieb Mobilität Cochem-Zell - Fachgruppe Planung - Stellungnahme vom 26.05.2025, kein Az. | zugesagt |
| 8 | Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Haus der Landwirtschaft Stellungnahme vom 13.05.2025 Az. 14-06.06 | zugesagt |
| 9 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz - Arbeitsschutz / Immissionsschutz- Stellungnahme vom 28.05.2025 Az. 42 70-2520/41 | zugesagt |
| 10 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz - Bodenschutz - Stellungnahme vom 28.05.2025 Az. 42 70-2520/41 | zugesagt |
| 11 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 42 - Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde) Stellungnahme vom 28.05.2025 Az. 42 70-2520/41 | zugesagt |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Bemerkung |
|-----------------|---|------------------|
| 12 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung Stellungnahme vom 28.05.2025 Az. 42 70-2520/41 | zugesagt |
| 13 | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 26.05.2025 Az. S01428973 | zugesagt |
| 14 | Verbandsgemeindeverwaltung Cochem Stellungnahme vom 14.05.25 und Ortstermin mit Bgm. OG Müden am 19.08.2025 Az. 5-650-42 | zugesagt |
| 15 | Kreisverwaltung Cochem-Zell - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde - - Unteren Denkmalschutzbehörde - - Untere Naturschutzbehörde - Stellungnahme vom 02.06.2025, 12.09.2025 und 03.12.2025 Az. BLP-CL 0370/2025 | zugesagt |
| 16 | Forstamt Cochem Stellungnahme vom 27.05.2025 und 25.11.2025 Az. 6313 | zugesagt |

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Kosten- und Entschädigungsregelungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und auf das

Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LImSchG) sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Landesfeiertagsgesetz - LFtG) hingewiesen.

Für den Vollzug der genannten Rechtsvorschriften sind jeweils die Behörden des Landes zuständig, auf dessen Territorium sich die Baustelle befindet. Vor Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 - 06.00 Uhr (§ 4 LImSchG) sowie von 0 - 24 Uhr an Feiertagen (§ 1 und 3 LFtG) sind rechtzeitig vorher Ausnahmegenehmigungen nach § 14 LImSchG bzw. § 10 LFtG bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Müden; Fels- und Hangsicherungsmaßnahme Castorhöhle“ hat den Einbau von fünf Steinschlagbarrieren und zwei Böschungsstabilisierungen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 34,620 bis 34,840 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze) in Müden.

Eine Steinschlagbarriere ist eine netzartige Konstruktion, meist aus Stahl, die zwischen Stützen aufgehängt und über Abspannungen im Untergrund verankert wird.

Steinschlagbarrieren können Steinschläge mittels elastischer und/oder plastischer Deformation auffangen. Bei einer Böschungsstabilisierung handelt es sich um eine punktgestützte Verhängung einer Lockergesteins- oder Felsböschung als Schutz vor Einzelblockausbrüchen. Dabei wird ein hochfestes Stahldrahtgeflecht mittels Krallplatten an Felsnägeln bzw. Felsankern gegen den Untergrund verspannt. Die Dimensionierung der Bauwerke erfolgte mittels spezieller Software unter Eingabe der relevanten örtlichen Parameter wie Böschungsneigung und Gesteinseigenschaften.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 18.07.2022, Az. I.NA-MI-N-KO-P, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Müden; Fels- und Hangsicherungsmaßnahme Castorhöhle“ beantragt. Der Antrag ist am 21.07.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 13.10.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten und ihr aufgrund der geringen Anzahl von Privatbetroffenen ein Plangenehmigungsverfahren in Aussicht gestellt. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 10.11.2022 wieder vorgelegt und der Vorschlag zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens begrüßt.

Aufgrund der im weiteren Verfahrensablauf aufgetretenen Schwierigkeiten und rechtlichen Unzulänglichkeiten, die bei der Einholung der für das angedachte Plangenehmigungsverfahren erforderlichen Zustimmungen Privatbetroffener aufgetreten waren, wurde die ursprünglich beantragte Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Erlangung einer unzweifelhaften Rechtssicherheit der

planungsrechtlichen Entscheidung wieder aufgenommen. Die Mitteilung hierüber wurde am 21.03.2023 der Vorhabenträgerin zugesandt.

Nach weiteren notwendigen Aktualisierungen der Antragsunterlagen wurde das Anhörungsverfahren am 12.12.2024 eingeleitet.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.10.2022, Az. 551ppw/176-2022#018, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|-----------------|---|
| 1 | Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V. |
| 2 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr |
| 3 | DB Bahn AG DB Immobilien |
| 4 | Deutsche Telekom Technik GmbH |
| 5 | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland |
| 6 | Handwerkskammer Koblenz |
| 7 | Industrie- und Handelskammer Koblenz |
| 8 | Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH |
| 9 | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz |
| 10 | Landesamt für Geologie und Bergbau |
| 11 | Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rhl.-Pf. |
| 12 | Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Zentrale) |
| 13 | Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz |
| 14 | PLEdoc GmbH |
| 15 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Koordinierungsstelle |
| 16 | Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr Nord |
| 17 | Kreisverwaltung Cochem-Zell |
| 18 | Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|-----------------|---|
| 19 | Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel |
| 20 | Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz |
| 21 | Forstamt Cochem |
| 22 | Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH |
| 23 | Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 |
| 24 | Umicore Mining Heritage GmbH |

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|-----------------|--|
| 1 | Industrie- und Handelskammer Koblenz IHK-Büro Cochem-Zell Stellungnahme vom 16.04.2025, ohne Az. |
| 2 | PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 10.04.2025 Az. 20250402757 |
| 3 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 10.04.2025 Az. 45-60-00 / IV-0639-25-PFV |
| 4 | Deutsche Bahn AG DB Immobilien Zuständigkeit Hessen, Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 14.04.2025 Az. TÖB-RP-25-204298/Lö |
| 5 | Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rhl.-Pf. Stellungnahme vom 16.04.2025 Az. D21 / 1223 |
| 6 | Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Stellungnahme vom 21.05.2025 Az. 55611-646ti/008-2307#031 |
| 7 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz - Wasserhaushalt; Gewässerökologie - Stellungnahme vom 28.05.2025 Az. 42 70-2520/41 |
| 8 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz - Heilquellen – Wasserschutzgebiet – Grundwasserschutz - Stellungnahme vom 28.05.2025 Az. 42 70-2520/41 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|-----------------|---|
| 9 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz - Gewässergüte, Abwasser - Stellungnahme vom 28.05.2025 Az. 42 70-2520/41 |
| 10 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 43 - Fachreferat Bauwesen Stellungnahme vom 28.05.2025 Az. 42 70-2520/41 |
| 11 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung Stellungnahme vom 28.05.2025 Az. 42 70-2520/41 |
| 12 | Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Zentrale) Stellungnahme vom 28.05.2025, ohne Az. Az. 42 70-2520/41 |
| 13 | Kreisverwaltung Cochem-Zell Unteren Wasserbehörde Stellungnahme vom 02.06.2025 Az. BLP-CL 0370/2025 |
| 14 | Kreisverwaltung Cochem-Zell Unteren Bauaufsichtsbehörde Stellungnahme vom 02.06.2025 Az. BLP-CL 0370/2025 |
| 15 | Kreisverwaltung Cochem-Zell Unteren Immissionsschutzbehörde Stellungnahme vom 02.06.2025 Az. BLP-CL 0370/2025 |
| 16 | Landesamt für Geologie und Bergbau - Hydrogeologie - Stellungnahme vom 04.06.2025 Az. 3240-0362-25/V1 kp/sdr |
| 17 | Landesamt für Geologie und Bergbau - Rohstoffgeologie - Stellungnahme vom 04.06.2025 Az. 3240-0362-25/V1 kp/sdr |

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|-----------------|---|
| 1 | Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 07.01.2025 (16.04.2025) Az. PTI 14, BB2 |
| 2 | Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz, Stellungnahme vom 14.04.2025 Az. /2025_0278.1 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|-----------------|--|
| 3 | Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege Stellungnahme vom 28.04.2025, ohne Az. |
| 4 | Landesamt für Geologie und Bergbau - Bergbau/Altbergbau - Stellungnahme vom 04.06.2025 Az. 3240-0362-25/V1 kp/sdr |
| 5 | Landesamt für Geologie und Bergbau - Boden - Stellungnahme vom 04.06.2025 Az. 3240-0362-25/V1 kp/sdr |
| 6 | Landesamt für Geologie und Bergbau - Ingenieurgeologie - Stellungnahme vom 04.06.2025 Az. 3240-0362-25/V1 kp/sdr |
| 7 | Landesbetrieb Mobilität Cochem-Zell - Fachgruppe Planung - Stellungnahme vom 26.05.2025, kein Az. |
| 8 | Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Haus der Landwirtschaft Stellungnahme vom 13.05.2025 Az. 14-06.06 |
| 9 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz - Arbeitsschutz / Immissionsschutz- Stellungnahme vom 28.05.2025 Az. 42 70-2520/41 |
| 10 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz - Bodenschutz - Stellungnahme vom 28.05.2025 Az. 42 70-2520/41 |
| 11 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 42 - Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde) Stellungnahme vom 28.05.2025 Az. 42 70-2520/41 |
| 12 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung Stellungnahme vom 28.05.2025 Az. 42 70-2520/41 |
| 13 | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 26.05.2025 Az. S01428973 |
| 14 | Verbandsgemeindeverwaltung Cochem Stellungnahme vom 14.05.25 Az. 5-650-42 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|---|
| 15 | Kreisverwaltung Cochem-Zell - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde - - Unteren Denkmalschutzbehörde - - Untere Naturschutzbehörde - Stellungnahme vom 02.06.2025 Az. BLP-CL 0370/2025 |
| 16 | Forstamt Cochem Stellungnahme vom 27.05.2025 Az. 6313 |

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Anhörungsbehörde stellte den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen zum Vorhaben auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de Pfad: Themen – Planfeststellung (Müden; Fels- und Hangsicherung Castorhöhle) zur allgemeinen Einsichtnahme vom 09.04.2025 bis 15.05.2025 zur Verfügung.

Die Veröffentlichung im Internet wurde außerdem in der „Rhein-Zeitung“ (Lokalausgabe D, Kreis Cochem-Zell) am 08.04.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Für die Abgabe von Einwendungen galt die in der Bekanntmachung veröffentlichte Frist bis einschließlich 30.05.2025.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahme ist eingegangen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|--|
| 1 | Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V. Stellungnahme vom 13.05.2025 Az. 157/25 |

Es wurden keine Einwendungen vorgetragen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DBInfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß §§ 5 ff.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren zu unterziehen.

Für das Vorhaben wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht die in § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Prüfwerte erreicht, sodass die Entscheidung über die UVP-Pflicht ohne Vorprüfung ergeht.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.10.2022, Az.: 551ppw/176-2022#018, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist eine Inspektion der Vorhabenträgerin, bei der sicherheitsrelevante Schäden und potentielle Gefahrenbereiche ausgewiesen wurden.

Im Zuge der anschließend durchgeführten detaillierten geotechnischen Begutachtung dieser potentiellen Gefahrenbereiche wurden für den vorliegenden Streckenabschnitt diverse Sicherungsmaßnahmen geplant, um eine langfristige Sicherheit des Bahnbetriebs zu gewährleisten.

Im Ergebnis sollen fünf Steinschlagbarrieren und zwei Böschungssicherungen errichtet werden, um die vorhandenen Felsböschungen und teils brüchigen Böschungspflaster zu sichern.

Eine bauliche Sicherung der Böschung unter Einhaltung aktueller technischer Standards ist für einen sicheren Betrieb der Strecke zwingend notwendig. Mit den beantragten Sicherungsmaßnahmen werden Gesteins- und Schuttmassen vor dem Erreichen des Bahnkörpers aufgehalten und es wird das Lösen von Gesteinskörpern verhindert.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Das Vorhaben liegt in der Nähe von bzw. innerhalb von NATURA2000 Gebieten (Siehe hierzu Kapitel B 4.3).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Nach § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung zu dem Gebiet stellen das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen einen genehmigungspflichtigen Verbotsbestand dar. Allerdings können die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen, insbesondere des Landschaftsbildes, durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung einerseits und der vorgesehenen Kompensationsplanungen andererseits, läuft das Vorhaben den für das Gebiet

definierten Schutzzwecken nicht zuwider. Somit kann eine eigenständige Genehmigung aufgrund der Bestimmung des § 4 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im Januar 2022 und ist damit hinreichend aktuell. Mit der geplanten Baumaßnahme ist eine Beeinträchtigung bzw. ein Verlust gem. § 30 BNatSchG pauschal geschützter offener Felsbildungen, Block- und Feinschutthalden sowie Trockenmauern verbunden. Betroffen ist auch der kartierte Bereich „Felsen n B 416 (außerhalb FFH-Gebiet)“ (BT-5809-0074-2007), welcher den Biotoptyp yGA2 (natürlicher Silikatfels) beinhaltet. Eine naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist somit erforderlich und kann unter Beachtung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Weitere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch sind keine Bedenken der beteiligten Naturschutzverbände vorgebracht worden.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf laut Landespflegerischen Begleitplan durch die Verluste von Biotoptypen von 26.196 m² sowie 9.386 m² durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurde eine Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen (008_E). Dabei handelt es sich um die Entwicklung von Offenland in verbuschten Weinbergsbrachen mit Trockenmauern. Dabei können die zu entwickelnden mageren, kurzgrasigen Wiesenbestände und die mehrjährigen Säume auf dem ehemaligen Weinbergstandort am ehesten mit den trocken-warmen Ruderalstandorten auf Sand-, Kies- und Schotterböden (Schieferschuttböden) beschrieben werden. Die verbleibenden, randlichen Gebüsche und wenigen vorhandenen Einzelbäume (ca. 15 % der Fläche) werden erhalten. Im ersten Jahr erfolgt eine motormanuelle Mahd der Weinbergbrache (Brombeergebüsche, Stauden). Entbuschungen sind allenfalls kleinräumig erforderlich, da die Weinbergnutzung erst vor wenigen Jahren endete und die Verbuschung sich erst im initialen Stadium befindet (Brombeerstadium, Stauden). Noch vorhandene Weinreben sind zu roden bzw. Weinbergstickel auf der Fläche sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Da die Spitzen der Stickel früher zur längeren Haltbarmachung in Teer getränkt wurden, dürfen diese nicht vor Ort verbrannt werden, sondern sind auf Nachweis fachgerecht zu entsorgen. Die Freistellungen erfolgen auf einem

Flächenanteil von ca. 85 % der Fläche. Stellenweise werden kleinere Schnittguthafen zum Schutz überwinterrnder Insekten am Rand der Fläche verbleiben. Größere Gehölzstücke (dickere Äste, Stämme) – sofern anfallend - werden zu Totholzhaufen aufgeschichtet und dienen bspw. Reptilien als geeignete Kletterplätze und Versteckmöglichkeiten.

Die Kompensationsmaßnahmen, die im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan abgebildet wurden, können, wenn vollständig umgesetzt, den Eingriff in Natur und Landschaft komplett kompensieren, sodass der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen werden konnte.

Die EIV-Nummer als Objektkennung für das rheinland-pfälzische Kompensationsregister lautet: EIV-1666853514621.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

B.4.3 Gebietsschutz

B.4.3.1 Gebietsschutz FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der Unteren Mosel“

Das FFH-Gebiet Moselhänge und Nebentäler der Unteren Mosel schützt eine Vielzahl wertvoller und teils seltener Lebensräume entlang des Flusses. Es erstreckt sich entlang der steilen Talhänge der unteren Mosel sowie in zahlreichen Seitentälern und umfasst ein Mosaik aus naturnahen und kulturgeprägten Lebensräumen.

Charakteristisch für das Gebiet ist die enge Verzahnung geomorphologischer, klimatischer und nutzungsbedingter Faktoren. Die steilen, meist südexponierten Schieferhänge begünstigen ein ausgeprägt warm-trockenes Mikroklima, das die Entwicklung xerothermer Lebensgemeinschaften ermöglicht. Diese Bedingungen sind

in Mitteleuropa vergleichsweise selten und führen zur Ausbildung von Lebensraumtypen mit hoher Spezialisierung und Biodiversität.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Flussschiffbarkeit der Mosel inklusive deren Durchgängigkeit und Wasserqualität sowie der Schutz der Ufer- und Auenbereiche.

Die FFH-Vorprüfung kommt aufgrund des Abstandes der Baumaßnahme zum Schutzgebiet zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

B.4.3.2 Gebietsschutz Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“

Das Vogelschutzgebiet Mittel- und Untermosel (Kennung DE 5809-401) umfasst eine Fläche von rund 15.900 Hektar entlang des mittleren und unteren Mosellaufs. Es erstreckt sich über das Moseltal mit seinen steil zum Fluss abfallenden Hängen, tief eingeschnittenen Seitentälern und zahlreichen Weinbergen. Die besondere geologische und klimatische Situation – geprägt durch Schiefer- und Quarzitgestein, südexponierte Steillagen und ein warm-trockenes Mikroklima – schafft eine außergewöhnliche Vielfalt an Lebensräumen. Neben den felsigen Steilhängen prägen Trocken- und Halbtrockenrasen, Weinbergsbrachen, Terrassenmauern und struktureiche Laubwälder das Landschaftsbild.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung von Trockenstandorten, Offenlandflächen und Weinbergsbrachen, die Sicherung von Strukturvielfalt in Wald und Offenland sowie die Minimierung von Störungen in sensiblen Bereichen um den Strukturreichtum und die Nahrungsgrundlagen für Insekten und damit für Vogelarten zu erhalten.

Die FFH-Vorprüfung kommt aufgrund des Abstandes der Baumaßnahme zum Schutzgebiet zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

B.4.4 Ökologische Baubegleitung

Die unter Punkt A 4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belangen die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden an der belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.5 Abweichungen vom Regelwerk

Hinsichtlich der Abweichungen vom Regelwerk liegen die erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen vor.

Da eine Baugrunderkundung des tieferen Untergrundes zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung bzw. im Zuge der Vorplanung aus fachtechnischer, wirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Sicht nicht zielführend und auch z.T. nicht umsetzbar war, hat die DB Infra GO AG unter Beteiligung der fachlich zuständigen Stelle der DB AG, Systemverbund Bahn – Beschaffung, Produktbereich Bauliche Anlage, Technik Bauliche Anlagen – am 12.08.2008 eine Unternehmensinterne Genehmigung (UiG), Gz. I.NVT4 Go TM 2008-1271 I. NVT 4 (K), für die Durchführung einer reduzierten Baugrunderkundung ohne die Erstellung von direkten Aufschlüssen (Kernbohrungen und Schürfen) für Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen im Rhein- und Moseltal unbefristet erteilt.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Bauarbeiten werden im Tages- als auch im Nachtzeitraum ausgeführt.

Bei den Nachtarbeiten wird der Immissionsrichtwert eines Mischgebietes von 45 dB(A) in ca. 300 m bis 400 m Entfernung zur Baustelle vollständig eingehalten. Da sich in diesen Bereichen keine schutzbedürftigen Nutzungen befinden, sind keine Lärmbetroffenheiten zu erwarten.

Für den weniger immissionssensiblen Tagzeitraum werden ebenfalls bei allen Baulärmsituationen keine Lärmbelastigungen auftreten.

Die in Kapitel A.4.2 aufgeführten Nebenbestimmungen dienen dem Schutz von Anwohnern in der Umgebung der Baustelle vor Beeinträchtigungen aus Baulärm. Diese Festlegungen sind ausreichend, um den Schutz der Rechte und Belange der Anwohner zu gewährleisten.

Sie enthalten darüber hinaus Hinweise zum Vollzug der gesetzlichen Regelungen einschließlich der Abstimmung mit den dazu zuständigen Behörden sowie zum Dokumentationszweck.

Im Übrigen wird auf Unterlage 13 (Schall- und Erschütterungsgutachten) verwiesen.

B.4.6.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die hier genehmigten Maßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff i. S. d. 16. BImSchV dar, da die Eisenbahnstrecke selbst nicht verändert wird. Insofern sind Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

B.4.6.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Das Schall- und Erschütterungsgutachten (Unterlage 13) kommt zu dem Ergebnis, dass auf Basis des zu erwartenden Geräteeinsatzes und eines Abstandes der Baustelle von mehr als 700 m zu nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 zu erwarten sind. Besondere Maßnahmen zum Erschütterungsschutz sind daher nicht erforderlich.

B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für das planfestgestellte Vorhaben werden Flächen, die sich im Eigentum Privater befinden, in Anspruch genommen.

Zur Realisierung des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin den Grunderwerb der betroffenen Flurstücke als auch die vorübergehende Inanspruchnahme eines privaten Grundstücks vorgesehen.

Die Zulassung des Vorhabens beinhaltet die Entscheidung, welche Flächen für das Vorhaben benötigt und dem bisherigen Eigentümer, soweit erforderlich, entzogen werden. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend. Der Rechtsentzug selbst und die Entscheidung über die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass jede Inanspruchnahme privaten Grundeigentums grundsätzlich mit einem, mitunter auch schwerwiegenden Eingriff für die betroffenen Eigentümer verbunden ist. Trotz des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 GG) genießt das Interesse des Eigentümers ab der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz keinen absoluten Schutz, sondern gehört zu den von einem Planungsvorhaben berührten abwägungserheblichen Belangen. Eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit ist zulässig (Artikel 14 Abs. 3 GG). Die Eingriffe in das Eigentum sind jedoch auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken. Das Vorhaben hat, wie bereits unter B.4.1 dargelegt, eine besondere Verkehrs- und Sicherheitsfunktion. Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan

vorgesehenen Umfang konnte nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Soweit vorhanden greift die Vorhabenträgerin auf bahneigene Flächen zurück. Dies entspricht damit dem Grundsatz, dass vor der Inanspruchnahme von Eigentum Privater auf eigene Flächen und Flächen in öffentlicher Hand zurückzugreifen ist. Die Vorhabenträgerin hat dabei sicherzustellen, dass die erforderlichen Eingriffe so gering wie möglich gehalten und die Flächen, bei vorübergehender Inanspruchnahme, spätestens nach Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

Auf Grundlage dieser Erwägungen und der Tatsache, dass der Bau der planfestgestellten Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung und Sicherung des Schienenverkehrs liegt, erweisen sich die damit verbundenen Eingriffe in das private Eigentum als zulässig.

Zu berücksichtigen war dabei auch, dass die Betroffenen Grundstückseigentümer nichts gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke einwendeten.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 14.04.2026

Az. 551ppw/176-2022#018

EVH-Nr. 3480439

Im Auftrag

(Dienstsiegel)